

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2572**

A01



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen

komba nrw Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Der Präsident des Landtages NRW
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ausschussvorsitzende Heike Gebhard MdL-
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

Norbertstraße 3
D-50670 Köln
Postfach 10 10 54
50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0
Telefax 02 21. 91 28 52-5
info@komba-nrw.de
www.komba-nrw.de

Geschäftsbereich Tarif

Sachbearbeiter/in:

Pielok

Durchwahl:

02 21/91 28 52-34

Unser Zeichen:

2020/00369-pi

Köln, 30.04.2020

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer NRW**
Beantwortung des Fragenkataloges der Fraktionen

Sehr geehrte Frau Gebhard,

bezugnehmend auf die Übersendung des Fragenkataloges im Rahmen der schriftlichen Anhörung danken wir für die Möglichkeit unsere Ausführungen in der Stellungnahme zu vertiefen und weitere Rückfragen zu beantworten. Anbei erhalten Sie unsere Antworten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra van Heemskerck
stellv. Landesvorsitzende komba nrw

Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund
und **tarifunion**

BBBank eG
IBAN DE47660908000009000119
BIC GENODE61BBB

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE16370501980015502958
BIC COLSDE33



**Antworten der komba gewerkschaft nrw
auf die Fragen der Fraktionen
im Rahmen der schriftlichen Anhörung des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zum Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer NRW**

(Stand: 30. April 2020)

Kontakt:

komba gewerkschaft nrw
Sandra van Heemskerk, stellvertretende Landesvorsitzende
Norbertstr. 3
50670 Köln
Tel.: 0221 - 91 28 52 12
Fax: 0221 - 91 28 52 5
Mail: van.heemskerk@komba.de
www.komba-nrw.de

Frage der CDU

Frage: Würde eine Pflegekammer die Attraktivität der Pflege mindern?

Antwort: Die komba gewerkschaft ist grundsätzlich nicht der Meinung, dass die Errichtung einer Pflegekammer die Attraktivität der Pflegeberufe an sich mindern würde. Wichtig ist, die Arbeit der Kammer vollumfänglich und transparent darzustellen. Dabei sind die Aufgaben, die Finanzierung, die Abgrenzung zu anderen Akteuren im Gesundheitswesen etc. deutlich darzustellen und auszuführen. Nur wenn diese Transparenz gelebt und umgesetzt wird, kann die Kammer und deren Arbeit von den Mitgliedern akzeptiert werden.

Wir haben jedoch die Befürchtung, dass die umfangreichen und unverhältnismäßigen Regelungen und Sanktionsmöglichkeiten des Heilberufegesetzes in den § 58a ff (Berufsvergehen) zu erheblicher Verunsicherung und Ängsten bei den Pflegefachkräften führen können. Dies haben wir auch in der Stellungnahme bereits ausgeführt und insbesondere darauf hingewiesen, dass eine deutliche Anpassung in Anwendung und Höhe erfolgen muss. Die deutlich reduziert ausgestalteten Sanktionsmöglichkeiten in Niedersachsen (§ 26 PflegeKG) und Schleswig-Holstein (§§ 41, 42 PBKG) sind, falls überhaupt nötig, völlig ausreichend.

Fragen der SPD

1. Umfrage:

Die SPD-Fraktion hat im Dezember 2018 einen Antrag gestellt, in dem alle Pflegenden in Rahmen einer Urwahl bei einer Abstimmung entscheiden, ob sie eine Pflegekammer als Interessenvertretung haben möchten oder nicht. Dem wurde nicht gefolgt und bekanntermaßen „nur“ eine Gesamtzahl von rund 1500 Pflegekräften befragt (Ergebnis 79% Befürwortung). Bei einer Gesamtzahl von circa 197.000 Fachpflegekräften in NRW, kann man da nicht von einer repräsentativen Umfrage sprechen. Die aktuelle Entwicklung in Niedersachsen mit den kritischen Diskussionen über Pflichtbeiträge und die Arbeit der Pflegekammer die bereits in Teilen rechtsanfällig sind, fordern ein Umdenken in Richtung Vollbefragung heraus!

Frage: Wäre – aufgrund des intransparenten Verfahrens der in NRW durchgeführten Umfrage und der zu geringen Anzahl an befragten Pflegefachkräften – eine Vollumfrage in NRW nicht angemessen?

Antwort: Die komba gewerkschaft hätte sich grundsätzlich eine breiter angesetzte Umfrage gewünscht, wobei eine Vollbefragung bzw. Urwahl in NRW allein schon aus logistischen Gründen eine immense Herausforderung ist. Insbesondere auch, da es kein Register von Pflegekräften gibt. Wir befürchten, dass die gewählte Form der Umfrage unter 1.500 Pflegefachkräften – ungeachtet der wissenschaftlichen Erkenntnisse der erfolgten Umfrage – weder zu einer breiten Akzeptanz des Ergebnisses beigetragen hat, noch aktuell dazu beiträgt. Ob das Ergebnis anders ausgefallen wäre, wenn 2018 eine Vollbefragung durchgeführt worden wäre lässt sich nicht mehr feststellen.

Wenn aber zugleich auf die Probleme, Verunsicherungen und Kritiken bei der Pflegekammer Niedersachsen (und Schleswig-Holstein) hingewiesen wird ist zu erwähnen, dass der Grund für diese Schwierigkeiten in erster Linie finanzielle und organisatorische (Fehl)entscheidungen sind und nicht die – noch nicht begonnene - inhaltliche Arbeit der jeweiligen Pflegekammer. Anders als in NRW erfolgte die Errichtung der Pflegekammer in Niedersachsen ohne staatliche finanzielle Unterstützung. Erst in diesem Jahr erhielt sie eine nachträgliche Anschubfinanzierung in Höhe von 6 Mio. €. Die Entscheidung der nicht erfolgten staatlichen Unterstützung wird heute laut Pressemeldungen von der Landesregierung im Übrigen bedauert. Ähnliche finanzielle Probleme und Zwänge bestehen auch in Schleswig Holstein, wo es ebenfalls zu einer nachträglichen Anschubfinanzierung von 3 Mio. € bei 28.000 Mitgliedern kam.

Wie bereits in unserer Stellungnahme ausgeführt, fordern wir daher nach wie vor ausdrücklich, die Höhe der Anschubfinanzierung von 5 Mio. bei ca. 197.000 Mitgliedern nochmals zu überdenken, damit mit Blick auf die Erfahrungen aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein nicht die finanzielle Seite und der finanzielle Druck negative Auswirkungen auf die Errichtung und die Handlungsfähigkeit einer Pflegekammer in NRW hat.

Bezüglich der angesprochenen Gerichtsverfahren weisen wir darauf hin, dass die Gerichte, insbesondere das Bundesverfassungsgericht und auch die Verwaltungsgerichte z.B. in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen bis in 2. Instanz entschieden haben, dass eine Pflichtmitgliedschaft in Kammern verbunden mit einem Pflichtbeitrag grundsätzlich verfassungskonform ist. Dies möchten wir an dieser Stelle anmerken ohne dabei die Entscheidungen selbst zu bewerten.

2. Grundrechtseingriff:

Die Landtagsenquetekommission zur Situation und Zukunft der Pflege in NRW sah gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken. Bereits 2009/2010 führte das MAGS mit demselben Minister wie heute in einer gutachterlichen Stellungnahme aus, dass mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Pflegekammer so groß ist, dass die Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9, Abs. 3 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12, Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.

Frage: Was genau hat sich verändert, dass die Feststellung vom MAGS im Jahr 2009/2010 heute keinerlei Berücksichtigung mehr findet?

Antwort: Auf welcher Grundlage oder aus welchen Gründen die Feststellung vom MAGS von 2009/2010 aktuell keine Berücksichtigung findet entzieht sich der Kenntnis der komba gewerkschaft.

3. Mitgliedschaft:

Mitglieder werden nur Pflegefachpersonen, Pflegehilfskräfte können freiwillig Mitglied werden, allerdings ohne die gleichen Rechte der Zwangsmitglieder. Im Arbeitsalltag bilden beide Gruppen ein Team.

Frage: Sehen Sie hier die Gefahr einer weiteren Spaltung der Belegschaft in der Pflege?

Antwort: Hierzu haben wir in unserer Stellungnahme bereits auf Seite 3 grundsätzlich, auch aus juristischer Sicht bezogen auf die Definition von Heilberufen, die es bei allen Diskussionen grundsätzlich zu beachten gilt, Stellung bezogen.

Die komba gewerkschaft merkt nochmals an, dass ein Hand-in-Hand arbeiten in der Praxis Alltag ist, und der Pflegeprozess nicht abgetrennt rein mit Blick auf die examinieren Fachkräfte betrachtet werden kann. Interprofessionelles Arbeiten heißt aber nicht, dass „jede und jeder alles macht“. Alle am Pflegeprozess beteiligten Berufsgruppen leisten einen, ihren wichtigen Teil. Dennoch kommt den Fachkräften im Pflegeprozess eine andere Rolle zu als Assistenz- und Hilfskräfte. So obliegen z.B. die Pflegeplanung und die Verantwortung hinsichtlich deren Umsetzung der Pflegefachkraft. Assistenz- und Hilfsberufe sind dabei unterstützend tätig. Daher ist es auch grundsätzlich gerechtfertigt eine Unterscheidung - auch im Bereich der Verkammerung - vorzunehmen.

Die mit der Öffnungsklausel geschaffene Möglichkeit, Auszubildenden und darüber hinaus weiteren Personen (u.a. Pflegehilfs- und -assistenzpersonen) in eigener Kompetenz der Pflegekammer den freiwilligen Beitritt zu ermöglichen, wird von der komba gewerkschaft prinzipiell begrüßt. Voraussetzung ist aber, dass ein tatsächlicher Mehrwert für diese Personengruppen erkennbar ist.

4. Zwangsbeitrag:

In NRW streiten sich bekanntermaßen die Geister sowohl über die Zwangsmitgliedschaft und die Zwangsbeträge und deren Höhe. Begründet werden sie mit der Unabhängigkeit durch ein beitragsfinanziertes System. Dass Unabhängigkeit auch gesetzlich geregelt werden kann, zeigt das Beispiel des Landesrechnungshofes.

Frage: Wie begründen Sie die Annahme der Landesregierung, dass die Unabhängigkeit nur durch Mitgliedsbeiträge gewährt ist?

Antwort: Wie bereits in der Stellungnahme ausgeführt setzt sich die komba gewerkschaft grundsätzlich für eine finanzielle Entlastung der Pflegefachkräfte ein. Alternativ zu einem Pflichtbeitrag ist eine Finanzierung über den Landeshaushalt und/oder die Arbeitgeber denkbar. Dass der Landesrechnungshof mit seiner Sonderposition hier als Beispiel herangezogen wird wirkt an dieser Stelle eher konstruiert, da er in dieser Form einmalig ist. Er stellt auch keine der drei Gewalten dar.

Sofern die autonome Arbeit der Pflegekammer als Selbstverwaltungsorgan sichergestellt ist spricht aus Sicht der komba gewerkschaft nichts gegen eine externe Finanzierung. Allerdings weisen wir - wie schon in der Stellungnahme erfolgt - darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf eine weitgehende, zu unbestimmte Ermächtigung der Landesregierung geschaffen wurde, Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Sofern im Wege der Fachaufsicht die Arbeit der Pflegekammer umfassend gestaltbar ist, widerspricht dies dem Sinn und Zweck einer Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen soll.

5. Beitragshöhe:

Auch die Höhe des Beitrags löst nach wie vor Diskussionen aus. Alle Experten sind sich einig, dass die Anschubfinanzierung durch das MAGS nicht auskömmlich sein kann. In Aussicht gestellt ist ein Beitrag von mindestens 5 Euro monatlich.

Frage: Warum sollen die aktuell ökonomisch Schwächsten (aktuelle Tabellenlöhne, geringfügig Beschäftigte, Teilzeit, Altersteilzeit, Elternzeit, u.a.) jährlich eine Kammer finanzieren, die Ihre Arbeitsbedingungen nicht ändern können, da dies tarifgebundene Angelegenheiten sind?

Antwort: Die komba gewerkschaft befürchtet, dass durch die voraussichtlich geplante Beitragspflicht eine finanzielle Belastung für die Beschäftigten entsteht. Grundsätzlich muss die Anschubfinanzierung die Pflegekammer arbeitsfähig machen. Sofern Beiträge erhoben werden, muss eine Staffelung nach Stellenanteil und Einkommen erfolgen.

Hinsichtlich der Aufgaben und des potentiellen Nutzens einer Pflegekammer müssen die Unterschiede mit Blick auf Gewerkschaften klar dargestellt werden, da es hier **nicht** zu einer grundsätzlichen Überschneidung hinsichtlich der Aufgaben kommt. Die Tarifautonomie liegt weiterhin in den Händen der Gewerkschaften und Arbeitgeber. In Folge dessen werden Pflegekammern keinen Einfluss auf die Tarifverhandlungen nehmen können. Tarifverhandlungen und Rechtsberatung würden auch nach Einrichtung von Pflegekammern in das Aufgabengebiet der Gewerkschaften fallen.

Aktuell wird die politische Bewertung pflegerischer Belange meist vor allem unter Berücksichtigung von Einrichtungs- und Kostenträgermeinungen vorgenommen. Mit einer Pflegekammer würde ein demokratisch legitimierter, die Interessen der praktisch Pflegenden vertretender und auch in Abstimmung mit den Pflegeorganisationen handelnder, eindeutiger Adressat und Partner der Politik für die Gestaltung der Rahmenbedingungen von Pflege und weiterer Professionalisierung geschaffen. Der Pflegekammer soll künftig unter anderem die Durchführung der Berufsaufsicht, die Qualitätssicherung aufgrund festgelegter Berufsinhalte und -pflichten, Erteilung und Entzug der Berufserlaubnis, Aufsicht und Kontrolle der Fortbildungsverpflichtung, fachliche Beratung des Gesetz- und Verordnungsgebers sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gesetzgebungsverfahren obliegen. Die Pflegekammer kann die fachlichen, ethischen sowie strukturellen Voraussetzungen zur Ausübung von Pflege (mit-) definieren, kontrollieren und weiterentwickeln, da eine Kammer auch die Berufsaufsicht hat.

Frage: Wie stehen Sie zur Beitragsfreiheit und der Finanzierung durch das Land?

Antwort: Was die Frage nach der Finanzierung durch das Land betrifft verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen.

6. Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht soll an die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung anknüpfen. Die Verweildauer im erlernten Beruf der Pflege ist bekanntermaßen oft kurz und von Unterbrechungen geprägt. Demzufolge sind erheblich mehr Menschen im Besitz zum Führen der Berufserlaubnis, als im erlernten Beruf tätig. Demzufolge werden viele nach dem Ausscheiden aus der Pflege ihre Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung abgeben, um der Zwangsmitgliedschaft und dem damit einhergehenden Zwangsbeitrag zu entgehen.

Frage: Teilen Sie diese Ansicht und kann das der richtige Weg für diesen Mangelberuf sein?

Antwort: Hierzu haben wir bereits ausführlich Stellung genommen und eine Änderung schon im Referentenentwurf des MAGS gefordert.

Die komba gewerkschaft bedauert ausdrücklich, dass keine Änderung der Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen wurde und fordert weiterhin, dass, auch im Hinblick auf die entsprechenden Regelungen der bereits bestehenden Pflegekammern, im Falle der Nichtausübung des Berufes die Möglichkeit besteht, auf die Mitgliedschaft gänzlich zu verzichten bzw. die Option einer freiwilligen Mitgliedschaft zu wählen. Dies sehen wir unabhängig von der Tatsache, dass die Pflege ein Mangelberuf ist, als notwendig an, um die Beschäftigten finanziell nicht zu belasten, die von der Kammerarbeit weder betroffen noch Nutznießer sind.

Die Pflichtmitgliedschaft soll sicherstellen, dass alle pflegenden Fachkräfte in der Pflegekammer erfasst werden. Notwendig sind daher eine Verknüpfung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung und die entsprechende Berufsausübung. Wie eingangs in der Frage geschildert ist diese Verknüpfung als Grundlage für eine Pflichtmitgliedschaft vor allem vor dem Hintergrund sinnvoll, da es nicht unüblich ist, dass sich Beschäftigte in den Pflegeberufen gegen die Ausübung des Berufes oder eines ähnlichen Berufes entscheiden, sie gleichwohl ihre Urkunde bzw. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung aber nicht zurückgeben möchten.

Die Regelungen der anderen Kammern sind diesbezüglich korrekt gefasst:

Landespflegekammer Schleswig-Holstein (PBKG, § 2):

(1) Mitglieder der Pflegeberufekammer sind alle Personen, die

1. im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sind oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung führen dürfen **und**

2. einen dieser Berufe in Schleswig-Holstein ausüben; die Ausübung des Berufes umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet werden.

(2) Berufsangehörigen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, die ihren Beruf nicht, nicht mehr oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausüben, steht der freiwillige Beitritt offen.

Landespflegekammer Niedersachsen (PflegeKG, § 2)

(1) Mitglied der Kammer ist, wer

1. nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung

„Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen, oder

2. nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung

a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder

b) „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

zu führen,

und diesen Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt. Ausgenommen sind Personen, die bei der Behörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Kammer führt.

(2) Kammermitglieder gehören der Kammer weiterhin an, wenn sie den Beruf nicht mehr ausüben und ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben, bis sie auf ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Kammer verzichten.

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Heilberufegesetz RP), § 2:

(2) Den Kammern gehören alle in Absatz 1 genannten Personen an, **die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben** (Kammermitglieder); die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden. Ausgenommen sind die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn diese bei dieser Behörde im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrnehmen; für die beim Landesuntersuchungsamt beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte gilt dies nur, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über die Bezirkstierärztekammer Pfalz ausüben.

(3) Berufsangehörigen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegen, sowie den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Berufsangehörigen steht der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft offen. Das Gleiche gilt für Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der

Frage: Wer soll das in Krisenzeiten (Rückholaktion der Pflegekräfte bei Pandemie) mit welchen Ressourcen leisten?

Antwort: Ein verpflichtender Zwangseinsatz, unabhängig von aktivem oder inaktivem Personal, ist aus Sicht der komba gewerkschaft keine Option und auch ein falsches Signal an die Beschäftigten. Eine Lösung kann wenn nur eine freiwillige Registrierung in einer Datenbank sein, wie sie etwa die Ärztekammern derzeit anbieten. Dies erfolgt im Übrigen nicht nur für ärztliches Personal, sondern auch für die Gesundheitsberufe, was künftig durch die Pflegekammer angeboten werden könnte (<https://www.fachkraefte-corona-nrw.de/web/guest/startseite>).

Frage: Zu welchem Anteil müssen die Kammern beitragsfinanziert sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren?

Antwort: Aus Sicht der komba gewerkschaft kann eine Unabhängigkeit nicht am Anteil der Fremd-/Eigenfinanzierung, sondern nur anhand des Umfangs der Eingriffs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten durch das MAGS bzw. die Landesregierung festgemacht werden.

7. Melde- und Auskunftspflichten:

Die Meldung von Mitarbeiterdaten an die Pflegekammer ist nicht Aufgabe von Arbeitgebern und datenschutzrechtlich umstritten.

Frage: Wie stellen Sie sich das in einen rechtlich einwandfreien Rahmen vor?

Antwort: Die komba gewerkschaft fordert in diesem Zusammenhang, dass eine vollumfängliche Prüfung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für alle Maßnahmen und Regelungen vorgenommen wird.

8. Verwendung der Mittel:

Die Auswertung der Haushaltsplanungen der bestehenden Pflegekammern hat ergeben, dass ein erheblicher Anteil der Beiträge gar nicht für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Pflegekammer verwendet wurde, sondern für die bürokratische Eigenverwaltung (Aufwandsentschädigungen, Personalkosten, u.a.) ausgegeben wurde.

Frage: Ist damit zu rechnen, dass das auch in NRW zum Tragen kommt und wie wird die Transparenz über den effektiven Mitteleinsatz gewährleistet?

Antwort: Wie bei den bestehenden Kammern werden auch in NRW die Finanz- und Haushaltspläne der Kammer für Mitglieder einsehbar sein. Im Übrigen gehören Personalkosten und insbesondere Aufwandsentschädigungen für u.a. auch ehrenamtlich tätige Personen zu den Kosten, die die Arbeit der Pflegekammer erst ermöglichen. Über die Kammerversammlung ist eine demokratische Arbeit jederzeit garantiert.

9. Interessenvertretung:

Erinnern wir uns an die Werbung für die Pflegekammer gegenüber den Pflegenden, war die Hauptbegründung für die Schaffung einer Kammer, der Pflege mit dieser Interessenvertretung eine starke Stimme zu geben! Das wünscht sich auch die Mehrheit der Befragten seitens der Umfrage, die in NRW vom MAGS in Auftrag gegeben wurde. Die Überschrift der Umfrage hatte selbigen Wortlaut (eine starke Stimme für die Pflege!). Kammern sind aber keine einseitigen Interessenvertreter einer Berufsgruppe, sondern haben als primäre Aufgabe, die fachgerechte Pflege zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und setzen damit die staatlichen Interessen gegenüber der Berufsgruppe durch.

Frage: Warum sollten die beruflich Pflegenden anstreben, dass die Qualität ihrer Arbeit nicht nur von den Arbeitgebern und vom Staat sondern zusätzlich von einer Kammer überwacht und reguliert wird und diese auch noch selbst finanzieren?

Antwort: Die komba gewerkschaft hat von Beginn an – auch im MAGS - deutlich gemacht, dass die Unterscheidung der Aufgaben im Hinblick auf Gewerkschaften und Berufsverbände klar herausgestellt werden muss. Daher hat die komba gewerkschaft den Begriff „Interessenvertretung“ stets kritisiert. Die Pflegekammer steht nicht nur für Überwachung und Regulierung, auch wenn dies einen großen Punkt darstellt. Es gilt die Möglichkeiten herauszuarbeiten, die die Pflegekammer, z.B. über eine Berufsordnung erreichen könnte. Hierbei ist vor allem das Problem zu benennen, dass Pflege nicht definiert ist. Auch wenn das Pflegeberufegesetz erstmalig „Vorbehaltstätigkeiten“ normiert, sind diese nicht näher in Abgrenzung zu anderen Professionen definiert. Derzeit bestimmt der Arbeitgeber was Pflege ist und was Pflege macht. Pflegeferne Tätigkeiten, wie hauswirtschaftliche, ärztliche und administrative Tätigkeiten, gehören in einem großem Umfang zu den Tätigkeiten, die Pflegekräfte täglich verrichten müssen. Der Pflegekammer wird durch die Errichtung die Möglichkeit gegeben, Regeln und Richtlinien aufzustellen, die vor allem auch für Arbeitgeber verbindlich sein werden. Damit dient die Pflegekammer letztlich auch der Stärkung der Kompetenz der Pflege.

Kritisch merken wir aber auch an dieser Stelle erneut die umfangreichen und unverhältnismäßigen Regelungen und Sanktionsmöglichkeiten des Heilberufegesetzes in §§ 58a ff. (Berufsvergehen) an, die zu erheblicher Verunsicherung und Ängsten bei den Pflegefachkräften führen können.

Frage: Angesichts dessen, dass Löhne ohnehin von den Tarifpartnern ausgehandelt werden und die Kammer auch keinen Pflegebetreuungsschlüssel festlegt – Welche konkreten Verbesserungen im Alltag der Pflegenden können durch die Schaffung einer Kammer überhaupt realisiert werden?

Antwort: Wie bereits ausgeführt, ist aus Sicht der komba gewerkschaft insbesondere die Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen elementar. Hier bedarf es einer klaren Abgrenzung gegenüber pflegefernen Tätigkeiten. Das allgemeine Standing und das Selbstverständnis der Pflegefachberufe sind ebenfalls verbesserungswürdig.

Hier erwarten wir von der Pflegekammer, dass sie insbesondere durch deutliche Abgrenzung des Berufsbildes dazu beitragen kann, das Ansehen grundsätzlich zu verbessern und zu wahren. Ein „Berufskodex“, wie er in anderen Bereichen vorhanden ist und Richtlinien für professionelle Pflegepraxis sind ebenfalls ein Beispiel.

10. Berufsordnung:

Pflegeberufe werden überwiegend von abhängig Beschäftigten ausgeübt, und unterliegen dem arbeitgeberischen Direktionsrecht.

Frage: Welche Inhalte sollten in einer Berufsordnung für Pflegenden festgelegt werden?

Antwort: Trotz der rechtlichen Möglichkeiten der Politik gibt es keine Berufsordnung für die Pflegeberufe, die in anderen Berufen selbstverständlich ist und auch regelmäßig von Kammern aufgrund des beruflichen Sachverständnisses erarbeitet wurde. Unter anderem ist auch die Rahmenberufsordnung des Deutschen Pflegerats zu nutzen, die z.B. die Schwerpunkte professionelles Pflegen und Aufgaben der professionell Pflegenden hat.

Wie vorgehend bereits erwähnt, ist aus Sicht der komba gewerkschaft einer der zentralen Punkte festzulegen, welche Tätigkeiten Pflegefachkräfte ausüben. Wichtig ist dabei, dass die Abgrenzung zu ärztlichem, verwaltungs- und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten deutlich wird. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die „Auslegungsmöglichkeiten“ der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PPUGV), die von vielen Arbeitgebern dahingehend genutzt werden, refinanziertes Pflegepersonal mit anderen, pflegefernen Aufgaben zu beschäftigen. Auch wird dies bewusst genutzt um im Gegenzug nicht refinanzierte Hilfs- und Assistenzkräfte und hauswirtschaftliches Personal einzusparen. Diese Fehlentwicklung, die wir stets kritisiert haben, gilt es zwingend zu beenden.

Fragen der FDP

Frage: Nach Ihrer Ansicht passen Vorschriften des Heilberufsgesetzes nicht zu den Besonderheiten einer Pflegekammer. Wo sehen Sie neben der Frage eines Versorgungswerkes weitere Vorgaben, die im Hinblick auf eine Pflegekammer problematisch wären?

Antwort: Wir haben angemerkt, dass die konstruierte Sonderstellung der Pflegekammer im System der Heilberufekammern an vielen Punkten immer wieder deutlich wird. Die Unterschiede und notwendigen Änderungen ergeben sich letztlich aus den unterschiedlichen Ausbildungen und Anforderungen an Fort- und Weiterbildung, der Rechtsstellung im Arbeitsverhältnis, der Vergütungen und den Verantwortlichkeiten. Dies ist eine wertfreie Feststellung und verdeutlicht, dass die Pflegeberufe eine gesonderte Gruppe im Gesetz einnehmen, was aus Sicht der komba gewerkschaft weder rechtlich noch faktisch logisch ist.

Zunächst sind die umfangreichen Regelungen und Sanktionen in Abschnitt VI, § 58a ff. zu nennen, die mit Blick auf die restlichen Heilberufe in ihrer Gesamtheit, Härte und Höhe in keinem Verhältnis stehen. Auch wenn das individuelle Einkommen des Betroffenen Berücksichtigung findet, darf vor allem bei der Höhe des Ordnungsgeldes und der Geldbuße mit Blick auf die Einkommensstruktur innerhalb der anderen Heilberufekammern, mit denen die Pflegekräfte hier gleichgestellt werden, die Wirkung nicht verkannt werden, die ein Ordnungsgeld von bis zu 10.000 € und eine Geldbuße von bis zu 100.000 € auf die Beschäftigten

hat. Wir befürchten, dass dies zusätzlich zu einer starken Verunsicherung und Verängstigung führt. Auch hier haben die beiden zuvor gegründeten Pflegekammern (Niedersachsen in § 26 PflegeKG und Schleswig-Holstein in §§ 41, 42 PBKG) eine vertretbare Lösung gefunden, die - wenn überhaupt Sanktionsmöglichkeiten aufgenommen werden – ausdrücklich vorzuziehen sind.

Weiter sind die Regelungen zur Weiterbildung der Pflegefachkraft hinsichtlich der Anforderungen und Inhalte so unterschiedlich im Vergleich zu denen der restlichen Heilberufe, dass sie im eigenen Abschnitt IV behandelt werden müssen und nicht innerhalb des Abschnittes III, der in Unterabschnitten die anderen Heilberufe mit Bezugnahme auf gemeinsame Regelungen beinhaltet.

Auch die unbestimmte und damit weitgehende Möglichkeit der Fachaufsicht ohne Zustimmungserfordernis durch die Pflegekammer stellt einen Systembruch dar, da in § 9 Abs. 1 und 2 eine solche weitgehende Fachaufsicht für die anderen Kammer gerade nicht vorgesehen ist.

Frage: In Ihrer Stellungnahme halten Sie die Aufgabenübertragung nach § 9 im derzeitigen unbestimmten Umfang rechtlich für bedenklich. Können Sie dies bitte weiter ausführen. Wie könnte der Umfang der Aufgabenübertragung konkretisiert werden? Welche Aufgaben sollten neben der Ausbildung einbezogen werden

Antwort: Wie vorstehend erwähnt, stellt die Einrichtung einer Fachaufsicht im vorgenommenen unbestimmten Umfang grundsätzlich zunächst einen Systembruch dar. Die anderen Heilberufekammern unterliegen nur in einzelnen, klar definierten Aufgaben ausnahmsweise der Fachaufsicht.

Warum bei den restlichen Kammern eine solche eng gefasste Fachaufsicht verankert wurde ergibt sich vor allem aus dem Prinzip der Selbstverwaltung. Landeskammern als Selbstverwaltungskörperschaften regeln eigenverantwortlich staatliche Aufgaben. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts Teil mittelbaren Landesverwaltung und unterstehen dabei der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. Natürlich ist hier eine Fachaufsicht nicht grundsätzlich rechtlich unmöglich. Sie ist aber nur punktuell und ausnahmsweise vorgesehen. Ansonsten macht die Übertragung hoheitlicher Aufgaben in diesem System keinen Sinn, da das Prinzip der Selbstverwaltung grundsätzlich und regelmäßig durchbrochen wird. Die vorgesehene Fachaufsicht hinsichtlich der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz ist an dieser Stelle grundsätzlich nicht zu bemängeln, da die Auszubildenden und Studierenden keine Pflichtmitglieder der Kammer sind und aus verfassungsrechtlicher Sicht an das Handeln gegenüber Dritten, also Nichtpflichtmitglieder, hohe rechtliche Anforderungen gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen und des dort gebündelten Fachwissens und des vorhandenen Sachverstandes sehen wir derzeit keine notwendige Verankerung von weiteren Aufgaben, die zwingend im Wege der Fachaufsicht auszuführen sind. Sollte die aktuelle Formulierung beibehalten werden, fordern wir jedoch nach wie vor die Aufnahme des grundsätzlichen Zustimmungserfordernisses durch die Pflegekammer.